

Zeugen Protokoll zur Verhandlung im SG Dortmund am 17.07.2014

Iserlohn, den 23.07.2014

Betreff : Verfahren über Nachzahlung der KDU: XXX XXX - Jobcenter MK

Am Donnerstag, den 17.07.2014 wurde das Hauptsacheverfahren XXX XXX ./.. Jobcenter MK im Sozialgericht Dortmund unter Vorsitz der Richterin Sülow im Sitzungssaal 112 für 10 Uhr anberaumt.

Die Prozessführung für Herrn XXX XXX , übernahm der Rechtsanwalt für Sozialrecht XXX XXX . Ulrich Wockelmann wurde als Zeuge für dieses Verfahren ebenso geladen, wie Herr XXX XXX . Pünktlich um 9:40 Uhr erschienen Herr XXX XXX, sowie Ulrich Wockelmann und ich, XXX XXX gemeinsam beim Sozialgericht Dortmund und trafen uns vor Ort mit dem Rechtsanwalt XXX XXX .

Nach dem problemlosen Passieren der Kontrolle in der Eingangszentrale begaben wir uns geschlossen zum Sitzungssaal 112, und warteten dort bis zum Verfahren aufgerufen wurde. Um 10 Uhr betraten wir den Raum 112 und begaben uns auf die für uns vorgesehenen Plätze. Kurz darauf betrat Richterin Sülow den Raum und bat uns um Verständnis, da sich die Eröffnung des Verfahrens etwas verzögern wird.

Im Rahmen eines kurzen Gesprächs, vor Beginn des Hauptsacheverfahrens übergab Ulrich Wockelmann Rechtsanwalt XXX XXX im Saal noch einige Unterlagen, wie Auszüge aus dem Protokoll der FritzBox ein Fax Journal sowie Faxe die sowohl mit dem Datum 21.06.2011 sowie der Uhrzeit 21:37 Uhr und der Rufnummer 02371-905799 des Jobcenters versehen waren.

Um 10:20 Uhr wurde das Hauptsacheverfahren dann durch Richterin Sülow unter Anwesenheit aller geladenen Beteiligten sowie mich als Zeugen offiziell eröffnet. Sie bat nochmals um Verständnis für die Verzögerung und stellte dann die Beigeordneten und sich selbst vor. Gegen 10:25 Uhr erfolgte die Befragung zu den persönlichen Daten von Herrn Ulrich Wockelmann, der dann im Wortlaut der Richterin darauf hingewiesen wurde „Herr Wockelmann, Sie kennen das Prozedere ja schon, und wissen, dass Sie nur die Wahrheit zu sagen haben, und nichts als die Wahrheit. Darauf wurde er von Richterin Sülow gebeten den Raum bis auf weiteres zu verlassen, was er auch tat. Herr XXX XXX wurde daraufhin zu seinen persönlichen Daten befragt und bestätigte diese der Richterin als korrekt. Hiernach stellte sich Rechtsanwalt XXX XXX vor, und darauf die Datenschutzbeauftragte Frau Sch. . Richterin Sülow begann dann gegen 10:30 Uhr mit dem Verlesen der Klageschrift.

Rechtsanwalt XXX XXX legte der Richterin daraufhin Unterlagen wie die Auszüge aus der FritzBox, die Faxnachweise des Zeugen und das Fax Journal vor welche von allen in Augenschein genommen wurden, auch die Bundesdatenschutz-beauftragte Frau Sch. als Vertreterin des Jobcenters MK Dienststelle Iserlohn befand sich dabei am Tisch der Richterin. Richterin Sülow äußerte nach der gemeinsamen Einsichtnahme „Meine Frage ist die nach der Beweisbarkeit, Sie müssen auch den Zugang beweisen“ und weiter, „Es ist nicht einmal ein Betreff vermerkt.“ Das sind lediglich Indizien, die dafür sprechen. Rechtsanwalt XXX XXX : „Es ist eine sehr hohe Wahrscheinlichkeit, wenn von 3 gesendeten 2 Faxe eingehen, müssen Sie entscheiden ob das 3. nicht doch ankam und evtl. unterging. Richterin Sülow fragte daraufhin Frau Sch. , ob es nicht sein könnte, dass der Eingang nicht doch zustande kam. Frau Sch. antwortete „der

Empfang von Faxen, Fax Journalen wird erst seit dem 1.1.2012 gesammelt, zuvor nicht. Rechtsanwalt XXX XXX und Richterin Sülow unterhielten sich dann sinngemäß darüber, ob der Zeuge Ulrich Wockelmann sich denn nun zum Einen „wirklich daran erinnern könnte“ die von ihm versandten Faxe auch tatsächlich versandt zu haben, oder ob er es nach dieser Zeit, „nur noch aus seinen Aufzeichnungen“ wüsste. Zudem äußerte sich Richterin Sülow folgendermaßen „Es stehe ja auch jedem frei statt ein Fax zu senden, dies persönlich schriftlich einzureichen und sich bestätigen zu lassen“ Darauf erwiderte Rechtsanwalt XXX XXX mit einem Lächeln „Stellen sie sich nur mal den Arbeitsaufwand in den Jobcentern vor, wenn sich jeder einzelne seinen schriftlichen Eingang bestätigen lassen würde“. Und mit Blick auf die Datenschutzbeauftragte Frau Sch. gerichtet fragte Rechtsanwalt XXX XXX „Ob dies denn ihrer Meinung nach machbar wäre, ohne die sonstigen Arbeiten zu vernachlässigen“ Worauf diese nur lächelnd den Kopf schüttelte und sagte „Ich denke nicht.“ Daraufhin rief Richterin Sülow den Zeugen Ulrich Wockelmann in den Zeugenstand, wo er zu seinen persönlichen Daten befragt und auch belehrt wurde nur die Wahrheit zu sagen. Die Richterin fragte Herrn Wockelmann „können sie sich an das Fax in dieser Sache erinnern, welches sie für Herrn Schubert versandt haben“? Herr Wockelmann antwortete: „Ja, recht gut, denn Herr Schubert ist Mitglied des Vereins aufRECHT, und die Entscheidung des LSG NRW in Bezug auf die 50 qm Regelung war da gerade mal 4 Wochen her“, zudem ist der Herr Schubert ein sehr spezieller Typ.

Link LSG NRW:

<http://dejure.org/dienste/vernetzung/rechtsprechung?Gericht=LSG%20Nordrhein-Westfalen&Datum=16.05.2011&Aktenzeichen=L%2019%20AS%202202/10>

Link BSG:

<http://dejure.org/dienste/vernetzung/rechtsprechung?Gericht=BSG&Datum=16.05.2012&Aktenzeichen=B%204%20AS%20109/11%20R>

Herr Schubert und ich waren an diesem Tag in seiner Sache länger zusammen im Büro des Vereins, daher versandte ich die Faxe von mir zuhause ab 21:37 Uhr mit kleinen zeitlichen Abständen. Und alle Sendeberichte sind mit einem ok versehen. Wenn etwas nicht ankommt erfahren wir dies in der Regel über Reklamationen im Büro.

Die Richterin fragte darauf nach: „Resultiert ihre Erinnerung aus eigenem Erleben oder Recherche? Rechtsanwalt XXX XXX fragte ergänzend nach: „ Können sie sich an die Anzahl der Faxe erinnern? Zeuge Ulrich Wockelmann antwortete sinngemäß: „Nein dafür ist die Zeitspanne einfach zu groß, ich denke aber das auch Mitarbeiter in Jobcentern, sich nicht genau an ein bestimmtes Fax erinnern welches sie 3 Jahre zuvor versandten. Aber darum habe ich ja meine Protokollführung, die FritzBox und das Fax Journal als Gedächtnishilfe und speichere alles ab“. Richterin Sülow wiederholte Wockelmanns Worte und nahm diese auf Tonband in Gegenwart aller auf. Richterin Sülow bat den Zeugen Ulrich Wockelmann daraufhin, den Saal zu verlassen, was dieser auch tat.

Ich persönlich hatte als Zeuge des Hauptsacheverfahrens spätestens zu diesem Zeitpunkt nicht nur das Gefühl, dass die Richterin ihr Urteil schon gefällt hat, ich war mir mehr als sicher. Schon die Tatsache dass Richterin Sülow es bis zu diesem

Zeitpunkt unterließ die Datenschutzbeauftragte des Jobcenters Iserlohn mit Blick auf den Amtsermittlungsgrundsatz, glaubwürdig kritischer und genauso hartnäckig und zielstrebig zu hinterfragen wie sie es beim Zeugen Ulli Wockelmann tat, Gelegenheit und Gründe gab es dazu ausreichend, ließ keinen anderen Schluss zu.

Der Amtsermittlungsgrundsatz ist hier übrigens wider besseres Wissen, also vorsätzlich nicht angewandt worden. Dies hätte dann unausweichlich zu einem zusätzlichem Rechtsanspruch in Höhe von etwa 600 € auf Nachzahlung der KDU für Herrn Jörg Schröder geführt, da er seinen Überprüfungsantrag nach § 44 SGB X fristwährend am 21.06.2011 stellte.

Hier ein Link mit Hinweis auf Jahr und Datum für die gesetzliche Umstellung von Überprüfungsanträgen von 4 Jahren auf 1 Jahr:

<http://derhonigmannsagt.wordpress.com/2011/03/30/hartz-iv-verschärfungs-gesetz-countdown-lauft/>

Dazu kommt, ganz offensichtlich wurde ohne jegliche Aufforderung zur Überprüfung, durch Richterin Sülow der Datenschutzbeauftragtin gegenüber hierfür notwendige und entsprechende Nachweise zu erbringen, den bloßen Worten der Datenschutzbeauftragtin Frau Sch. „das Fax sei nicht zugegangen“ durch Richterin Sülow mehr Glauben geschenkt und Gewicht beigemessen, als der Tatsache für 3 nachweislich gesendete Faxe mit Datum, Uhrzeit und Nummer des Jobcenters an das Jobcenter Iserlohn.

Anmerkung: Die Datenschutzbeauftragte Frau Sch. , arbeitet in einem anderen Gebäude in einer anderen Straße in der Widerspruchsstelle. Die gesendeten Faxe gingen aber direkt in die Zentrale, des Hauptgebäudes vom Jobcenter Iserlohn (siehe Fax-Nummer). Woher will sie also so genau wissen, dass das entsprechende Fax nicht einging bei der Anzahl an Fax Geräten, die ein Jobcenter vorhält? Sie gibt aber vor Gericht an, sie wisse, dass entsprechende Fax sei nicht eingegangen. Richterin Sülow äußerte „wenn wenigstens eine Betreffzeile da wäre, würde das die Glaubwürdigkeit erhöhen, aber so bleiben es nur Indizien.“

Zu diesem Zeitpunkt betrat Rechtsanwalt Ralf Schulte-Bräucker den Saal 112, und setzte sich neben mich, um mit mir zusammen den Fortgang des Verfahrens zu beobachten. Rechtsanwalt XXX XXX äußerte sich in Bezug auf die Faxe Richterin Sülow gegenüber, „das hat keinen Beweiswert von dem, was sie hier sagen, Zeugen sind da wesentlich glaubhafter“

Richterin Sülow wandte sich an die Datenschutzbeauftragte Frau Sch. und fragte diese mit Hinblick auf einen Kompromiss „Ob sie bereit wäre ab Juli 2010 die ausstehenden Kosten der Unterkunft für Herrn XXX XXX nachzuzahlen.“

Die Datenschutzbeauftragte Frau Sch. antwortete „Ich bin nicht mit dem Verfahren betraut“

Anmerkung: Wenn die Datenschutzbeauftragte zugibt nicht mit dem Verfahren betraut zu sein, also keine ausreichenden Kenntnisse zum Fall XXX XXX ./. Jobcenter MK besitzt, wie kann sie dann sicher sein, dass das Fax nicht ankam? Wie kann die Geschäftsführung des Jobcenters Iserlohn eine Person vor Gericht schicken, die zugibt

mit dem Verfahren nicht betraut zu sein? Weil sie ohne Einwilligung der Geschäftsführung eh nicht entscheiden darf? Und wenn die Datenschutzbeauftragte davon nicht gewusst haben will, und das trotz mehrerer Gerichtsentscheidungen, stellt sich die zusätzliche Frage wie viel Bedarfsgemeinschaften sind seit Jahren durch das Jobcenter Iserlohn noch wesentlich finanziell geschädigt worden?

Die Datenschutzbeauftragte Frau Sch. weiter: „Ich mache keinen Vergleich, wenn ich keinen Antrag habe.“ Richterin Sülow antwortete Frau Sch. darauf: „Die Hälfte aus 2010, denn die Indizien von Herrn Rechtsanwalt XXX XXX sind nicht von der Hand zu weisen. Die Datenschutzbeauftragte Frau Sch. darauf: „das würde mich Geld kosten“.

Anmerkung: Dies ist eine fatale Unterstellung der Datenschutzbeauftragten, denn dieses Geld steht Herrn XXX XXX schon auf gesetzlicher Grundlage, sowie auf Grund seines fristgemäßen Antrages auf Überprüfung vom 21.06.2011 rückwirkend bis 2010 zu, und hätte auf Grund des Amtsermittlungsgrundsatzes, vom zuständigen Leistungsträger dem Jobcenter Iserlohn schon längst an Herrn XXX XXX nachgezahlt werden müssen.

Link: <http://de.wikipedia.org/wiki/Amtsermittlungsgrundsatz>

Es ist einerseits nicht das Geld der Datenschutzbeauftragten, zum anderen geht es um die Kosten also das Geld für die Wohnung von Herrn XXX XXX. Richterin Sülow und Rechtsanwalt XXX XXX an die Datenschutzbeauftragte gerichtet: „Genau dafür ist doch ein Vergleich angedacht, um eine Lösung zu finden.“ Bis Januar 2011 zahlen sie aber schon!“ So die Richterin an die Datenschutzbeauftragte und weiter an Herrn Rechtsanwalt XXX XXX gerichtet, wäre das für sie eine Lösung? Rechtsanwalt XXX XXX an die Datenschutzbeauftragte Frau Sch. gerichtet, „Über die Zahlungen bis Januar 2011 müssen wir denk ich nicht reden, es geht um den Zeitraum 2010, sonst ist es kein Kompromiss.“ An Richterin Sülow gerichtet, „Wenn es sich nur um den Zeitraum bis Januar 2011 richtet, müsste ich mal kurz mit meinem Mandanten vor die Tür, um ihm die Situation zu erklären.“ Richterin Sülow stimmte dem zu, nach einiger Zeit kehrten Rechtsanwalt Ralf Karnat, und sein Mandant XXX XXX den Saal zurück. Nach einem weiteren Versuch, von Richterin Sülow zwischen der Seite von Herrn Rechtsanwalt XXX XXX und der Datenschutzbeauftragten zu vermitteln, zog sich die Kammer zur Urteilsfindung zurück. Etwa 10 Minuten später betrat Richterin Sülow mit ihren Beisitzern wider den Saal 112, zur Urteilsverkündung.

„Der Kammer reicht der vorliegende Beweiswert nicht aus“ Zudem erschwerten die unvollständig dokumentierten Unterlagen (Faxe vom 21.06.2011 ohne Betreff) eine entsprechende Beweisführung.

XXX XXX